



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung für die Praxissemester
für die Bachelorstudiengänge
Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design und Maschinenbau mit Praxissemester**

in der Fassung der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 07.06.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxissemester in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design und Maschinenbau mit Praxissemester.

§ 2 Ziele

¹Ziel des Praxissemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

²Auf der Grundlage der im vorangegangenen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sollen im Rahmen typischer ingenieurnaher Tätigkeiten in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnik mit Praxissemester und Maschinenbau mit Praxissemester bzw. designnaher Tätigkeiten im Bachelorstudiengang Industrial Design - unter Berücksichtigung der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten - angewendet, erweitert und vertieft werden.

§ 3 Beauftragte für das Praxissemester

- (1) ¹Die oder der den Studiengängen zugeordnete Studiendekanin oder Studiendekan ist verantwortlich für das Praxissemester. ²Sie oder er klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Tätigkeiten der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

§ 4 Grundsätze

- (1) ¹Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert. ²Näheres wird in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich Urlaubs- und Berichtszeiten einen Zeitraum von insgesamt 26 Wochen. ⁴Davon werden 20 Wochen zusammenhängend durchgeführt und durch einen Praxisbericht ergänzt. ⁵Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert. ⁶Eine Verlängerung wegen des Besuchs von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Praxissemester wird in fachlich geeigneten Unternehmungen oder anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) außerhalb der Hochschule Osnabrück nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der oder dem Studierenden und der Hochschule Osnabrück abzuschließenden Vertrages durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Semesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan möglich.
- (4) ¹Zum Praxissemester ist zugelassen, wer 80 Leistungspunkte nachgewiesen hat. ²Außerdem müssen alle Leistungen des ersten Semesters erbracht worden sein.
- (5) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 5 Pflichten der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
 1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan um einen Praxissemesterplatz zu bemühen,
 2. sich entsprechend den Zielsetzungen des Praxissemesters zu verhalten,

3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.²Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu benachrichtigen,
6. einen Praxisbericht vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,
7. sich zum Studium im Praxissemester ordnungsgemäß zurückzumelden,
8. im Anschluss an das Praxissemester an einem Kolloquium teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende oder den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen in der Hochschule Osnabrück und für Studientage freizustellen,
 3. der Hochschule Osnabrück eine Betreuung der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 4. der oder dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Hochschule Osnabrück

- (1) Die Hochschule Osnabrück berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxissemesterplatz und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Praxissemester vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende sucht sich eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer.²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann nach Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer abweichend davon eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer mit der Betreuung beauftragen.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Praxissemesters, des Praxisberichts sowie des Kolloquiums mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung mit "nicht bestanden", entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Prüfungsleistung zu wiederholen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.